

Gemäß § 16 Satz 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### **Allgemeinverfügung**

**-zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 46, geändert mit Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 23.10.2020 Nr. 48 und mit Allgemeinverfügung vom 30.10.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 30.10.2020 Nr. 53)**

**und**

**-zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen**

### **Artikel 1**

Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 46, geändert mit Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 23.10.2020 Nr. 48 und mit Allgemeinverfügung vom 30.10.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 30.10.2020 Nr. 53) wird wie folgt geändert:

Hinter Ziff. III wird folgende Ziff. III a eingefügt:

Nachfolgende Personen sind verpflichtet - sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht -, eine Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) in einem Radius von 150 m um die von ihnen besuchte Schule (allgemein- und berufsbildende Schule) oder Tageseinrichtung für Kinder zu tragen

- Lehrerinnen und Lehrer
- Erzieherinnen und Erzieher
- Schülerinnen und Schüler
- Begleitpersonen
- Sonstige Mitarbeitende

## **Artikel 2**

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wird **bis zum 30.11.2020** einschließlich die nachfolgende weitere Schutzmaßnahme festgelegt:

Die Nutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 17:00 Uhr bis 9:00 Uhr ist untersagt. Sofern weitergehende Regelungen für einen öffentlichen Spielplatz bestehen, gehen diese vor.

## **Artikel 3**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem 23.11.2020, 0:00 Uhr als bekannt gegeben.

### **Sachverhaltsdarstellung/Begründung:**

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten,



beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer insbesondere ungeschützter Personengruppen begrenzt werden muss. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die CoronaSchVO vom 30.10.2020 in der ab dem 10.11.2020 gültigen Fassung beschränkt mit ihren Regelungen das Zusammentreffen von Personen. Gem. § 16 S.2 CoronaSchVO besteht die Befugnis, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Von dieser Befugnis wird hinsichtlich des Aufenthalts vor Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder und auf Spielplätzen Gebrauch gemacht, da insbesondere die Beobachtungen der letzten Tage gezeigt haben, dass trotz der Beschränkungen der CoronaSchVO es an exponierten Stellen vor den genannten Einrichtungen zu im Sinne des Infektionsgeschehens gefährlichen Ansammlungen gekommen ist und die Mindestabstände nicht beachtet wurden. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass einerseits eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) im Umkreis der besuchten Einrichtungen und andererseits ein Nutzungsverbot von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 17:00 Uhr bis 9:00 Uhr angeordnet wird. Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dient nicht nur der Verringerung der Übertragung von Krankheitserregern, sondern hat zudem eine Warn- und Signalfunktion auch zur Einhaltung der Abstandsregeln. Diese Maßnahme ist insofern geeignet, Ansammlungen entgegenzuwirken und die Übertragung von Krankheitserregern zu begrenzen. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Die 7 Tage Inzidenz im Stadtgebiet ist nicht nachhaltig zurückgegangen und es hat sich gezeigt, dass höhere Infektionszahlen zu einer Zunahme schwerer Verläufe und der Todesfälle führen. Deshalb ist eine Verringerung der Neuinfiziertenzahl durch konsequente Sicherung der Abstände und der Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen dringend anzustreben.

In Zeiten hoher Infektionszahlen besteht ein Infektionsrisiko überall dort, wo Menschen sich begegnen. Deshalb ist es notwendig, alle nicht erforderlichen Kontakte unbedingt zu vermeiden und dort, wo Begegnungen erforderlich sind, die AHA+AL Regeln

(Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, CoronaWarnApp, Lüften) stets einzuhalten. Um den Kindern einerseits die Möglichkeit zum Spielen auf den Spielplätzen einzuräumen und die Spielplätze andererseits nicht zu einem möglichen Treffpunkt von sonstigen privaten Kontakten werden zu lassen, wird die Nutzung der Spielplätze auf die Tageszeit beschränkt, in der sich Kinder üblicherweise zum Spielen auf dem Spielplatz aufhalten. Zugleich wird ein Aufenthalt von Jugendlichen und Erwachsenen in der Dämmerung bzw. in den Abend- und Nachtstunden auf den Spielplätzen unterbunden. Die Öffnung der Spielplätze auch unter dem Gesichtspunkt des gegenwärtigen Infektionsgeschehens dient ausschließlich dazu, den Kindern – gerade in einer stark und dicht besiedelten Großstadt – die Möglichkeit zum Spielen außerhalb der Wohnung zu ermöglichen. Jegliche andere Formen des sozialen Kontaktes sind auf Spielplätzen zu unterbinden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den

19. M. 20



Sören L i n k

Oberbürgermeister

